

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Bundesimmissions- schutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage im Gewerbepark Sembach IV

hier: Offenlage des Antrags und der Antragsunterlagen

Die Firma M. Korz Baggerbetrieb GmbH, Sembacher Straße 23, 67677 Enkenbach-Alsenborn, hat bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, als zuständige Genehmigungsbehörde, eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bauschuttaufbereitungsanlage beantragt. Der Standort der Anlage befindet sich in der Lindbergh-Allee 100 in 67681 Sembach, Flurstück-Nrn. 453/15, 453/24, 453/28 und 1029/36 der Gemarkung Sembach, innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbepark Sembach IV“.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I S. 189) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren. Die Kreisverwaltung Kaiserslautern entscheidet über die Zulässigkeit oder die Ablehnung des Vorhabens.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hierzu liegen der Antrag und die Unterlagen (Pläne und Beschreibungen, Gutachten und sonstige Unterlagen), die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen sonstigen behördlichen Unterlagen in der Zeit von Freitag, dem 23.01.2026 bis einschließlich Montag, dem 23.02.2026 auf der Internetseite der Kreisverwaltung Kaiserslautern unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/landkreis/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Auf Verlangen wird von der Kreisverwaltung Kaiserslautern eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Beginn an bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Zum Schutz des Einwenders können dessen Name und

Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen auf Verlangen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden im Rahmen eines Erörterungstermins erörtert. Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt und findet auch beim Fernbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, am Dienstag, den 07.04.2026, um 10.00 Uhr und falls erforderlich an den Folgetagen bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, großer Sitzungssaal im 2. OG, statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antragsteller wird von einem Wegfall des Termins unterrichtet. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Kaiserslautern, den 22.01.2026

gez. **Leßmeister**, Landrat